

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (934 der Beilagen), betreffend das Gesetz  
über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäf-  
tigungsgesetz).

Jede Kriegsbeschädigtenfürsorge muß unbedingt darauf gerichtet sein, für die Beschäftigung von arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten Mittel und Wege zu schaffen.

Für diese Beschäftigung stellt das von der Staatsregierung eingebrachte Invalidenbeschäftigungsgesetz die entsprechenden Normen auf.

Die dringende Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist in den erläuternden Bemerkungen der erwähnten Regierungsvorlage des weiteren ausgeführt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner heutigen Sitzung das Gesetz einer eingehenden Beratung unterzogen und beschlossen, es mit Ausnahme von zwei kleinen Änderungen unverändert der Nationalversammlung zur Annahme vorzuschlagen.

Der Ausschuss hat im § 4, Absatz 2, nach den Worten „vermindert ist“ die Worte „ferner Blinde“ eingefügt und in demselben Absatz nach dem Worte „Betriebe“ das Wort „wieder“ gestrichen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit eines solchen Gesetzes den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den zwei vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben.“

Wien, 30. September 1920.

**Smitka,**  
Obmann.

**Klekmayr,**  
Berichterstatter.



## 1022 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

**G e s e k**

vom . . . . . 1920

über

die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**Beschäftigungspflicht.****§ 1.**

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner Land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

**Begünstigte Personen.****§ 2.**

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchs-

## 1022 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

berechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert vermindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zu erkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

## Berechnung der Pflichtzahl.

## § 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

## Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

## § 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen

Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, ferner Blinde anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe [ ] beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

#### Gesundheitsrücksichten.

#### § 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

#### Entlohnung.

#### § 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

#### Kündigung.

#### § 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

## Ausgleichstage.

## § 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstage vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschreibung hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallsgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstage vorzuschreiben, wenn und insofern in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweissstellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweissstelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung sind von der Entrichtung einer Ausgleichstage befreit.

## Ausmaß der Ausgleichstage.

## § 9.

(1) Die Ausgleichstage wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Taxe durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstage nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstage, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschreibung (§ 8, Absatz 3), so ist die Taxe im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Nichtehaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlag von zu 20 vom Hundert des normalen Salzes zu erhöhen.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstage können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindlich Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 3).

## 1022 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## Verwendung der Ausgleichstage.

## § 10.

(1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstage wird beim Staatsamt für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

- a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);
- b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.
- c) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungskreis sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

## Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

## § 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erlässt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Befreiung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befreiung kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband

den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt.

### Obsorge für die begünstigten Personen.

#### § 12.

(1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidenentschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.

(2) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jeder Invalidenentschädigungskommission ein besonderer Ausschuss (Einstellungsausschuss) gebildet. Diesem Ausschusse gehören außer dem Vorsitzenden als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden.

2. Vertreter der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Betrifft der Verhandlungsgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Vertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.

3. Ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

4. Ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden.

5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderes von den nach § 17, Absatz 1, berufenen Überwachungsorganen.

(3) Sonstige Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Im übrigen wird die nähere Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Einstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ist, durch Vollzugsbestimmungen geregelt.

### Einstellungsschein.

#### § 13.

Personen, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände, wie die Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

1022 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

9

**Ausfertigung des Einstellungsscheines.****§ 14.**

(1) Die Ausfertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

- a) die Ausfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;
- b) die Ausfertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;
- c) die Verweigerung oder nachträgliche Abberkennung des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;
- d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Ausfertigung des Einstellungsscheines.

**Arbeits- und Stellenvermittlung.****§ 15.**

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweistellen.

**Auskunfts- und Anzeigepflicht.****§ 16.**

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage aussäufdig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweistellen anzugeben.

## Überwachung der Beschäftigung.

## § 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3).

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

## Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstaxe.

## § 18.

(1) Allgemeine Weisungen über die Entrichtung und Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8, Absatz 2, und § 9, Absatz 1 und 4) erlässt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in An-gelegenheit der Entrichtung oder Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

## Behörden und Verfahren.

## § 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 3, Absatz 3, sowie nach § 11, Absatz 2 und 3, steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet.

## 1022 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

## § 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidenentschädigungscommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschüsse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

## § 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

## Strafbestimmungen.

## § 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldburden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeführt.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

## § 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

## Stempel- und Gebührenfreiheit.

## § 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes dienenden Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle genießen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit.

## Zusammentreffen mit anderen Einstellungspflichten.

## § 25.

(1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Errichtung der Ausgleichstage im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

## Vollzugsbestimmung.

## § 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.